

Überbrückungshilfe

Zuschuss für notleidende Betriebe

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Bund und Länder haben daher für die notleidenden Betriebe Unterstützungsprogramme aufgelegt. Die erste Zuschuss-Direkthilfe war die „Corona-Soforthilfe“, die am 31. Mai 2020 auslief. Nun wurde am 3. Juni 2020 eine weitere Direkthilfe aufgelegt: Die Überbrückungshilfe.

Betroffene Unternehmen sollen für den Zeitraum Juni bis August 2020 direkte, nicht rückzahlbare Liquiditätshilfen für ihre Fixkosten erhalten. Mit dieser Initiative soll ein Anschluss an die auslaufenden Programme hergestellt werden und die zeitkritische „Mittelstandslücke“ geschlossen werden. Start des Förderpakets war am 1. Juli 2020. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausführungsbestimmungen vorhanden. Diese liegen mittlerweile vor. Auch wenn noch eine Vielzahl von Fragen offen ist, können die Anträge jetzt gestellt werden.

Das Antragsverfahren wird diesmal zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Eine direkte Antragstellung durch die Unternehmen/r ist nicht möglich.

Die relevanten Eckdaten sind:

Im Förderzeitraum Juni bis August 2020 werden Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen gefördert, Soloselbstständige und Freiberufler nur im Hauptberuf. Eine Förderung ist grundsätzlich

nur möglich, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber den Monaten April und Mai 2019 eingebrochen ist. Es werden Fixkosten nach einem vorgegebenen Katalog gefördert. Diese müssen vor dem 1. März 2020 vertraglich oder behördlich begründet und fortlaufend sein.

Die förderfähigen Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 werden mit den Fixkosten der Vorjahresmonate verglichen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Umsatzeinbruch im Fördermonat (Juni, Juli, August 2020) mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vorjahres-Vergleichsmonat beträgt. Diese Berechnung erfolgt auf Monatsbasis und nicht addiert für den gesamten 3-Monats-Zeitraum.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen werden Fixkosten, beispielsweise für den Monat Juni 2020, die bereits nach dem vorangegangenen „Corona-Soforthilfe-Programm“ gefördert wurden, ausgeklammert. Zur leichten Umsetzung wurde dazu eine Pauschalregelung eingeführt.

Die Förderung beträgt maximal 150.000 Euro für 3 Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können diese Höchstbeträge unter besonderen Voraussetzungen überschritten werden.

Die Antragstellung erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1: Es erfolgt der Abgleich der Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 mit den Um-

sätzen April und Mai 2019. Falls noch keine gebuchten Beträge für 2020 vorliegen, werden die Umsätze geschätzt. Auch die förderfähigen Fixkosten für Juni bis August 2020 werden durch die Unternehmer geschätzt.

Stufe 2: Die tatsächlichen Umsätze der Monate April und Mai 2020 und die Umsätze der Monate April und Mai 2019 werden gemeldet. Ebenso werden die tatsächlichen förderfähigen Fixkosten für Juni bis August 2020 als endgültige Zahlen gemeldet. Ergeben sich Abweichungen zu den in Stufe 1 gemeldeten vorläufigen Zahlen, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen, bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Die Antragstellung und Ermittlung des Förderbetrages ist detailliert und erschließt sich nicht auf den ersten Blick mit wenigen Eingaben. Dennoch ist Eile geboten, da die Antragsfrist bereits am 31.08.2020 endet.



Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand
Bürstädter Straße 48
68623 Lampertheim
Telefon 06206/94000
schollmaier@schollmaier.de
www.schollmaier.de